



Richtlinien zur Unterstützung der Vereine

1. Grundsätze

1.1. Vereine und vereinsähnliche Organisationen sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Wiesendangen. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde bei.

1.2. Fundament der Tätigkeit der Vereine und vereinsähnlichen Organisationen sind Eigeninitiative und Eigenleistung. Die Gemeinde Wiesendangen unterstützt diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft damit die Rahmenbedingungen für ein vielseitiges sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde für alle Bevölkerungsgruppen gemäss ihrem Leitbild.

1.3. Die Vereinsunterstützung der Gemeinde Wiesendangen beruht auf den drei Säulen:

- finanzielle Unterstützung
- Infrastruktur
- Kommunikation/Koordination

1.4. Die Unterstützungsbeiträge werden nicht isoliert, sondern über alle drei Säulen gesamthaft betrachtet.

1.5. Mit Vereinen, die öffentliche Aufgaben übernehmen oder wegen des grossen öffentlichen Interesses an ihren Angeboten eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Unterstützung erhalten, regelt die Gemeinde die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer Leistungsvereinbarung.

2. Vereinsbegriff

2.1. Die Gemeinde Wiesendangen unterstützt Vereine und vereinsähnliche Organisationen unter der Voraussetzung, dass sie nicht gewinnorientiert sind und ihre Aktivitäten von öffentlichem Interesse sind. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur der Begriff «Vereine» verwendet.

3. Finanzielle Unterstützung

3.1. Sockelbeiträge

3.1.1. Vereine erhalten einen jährlichen Sockelbeitrag, wenn

- sie ihren Sitz in Wiesendangen haben bzw. ihre Aktivitäten in Wiesendangen durchführen,
- ihre Mitglieder mehrheitlich in Wiesendangen wohnhaft sind,

- ihre Angebote grundsätzlich jedermann offen stehen,
- sie der Gemeindeverwaltung jederzeit Einsicht in die nötigen Unterlagen gewähren.

3.1.2. Gesuche um einen Sockelbeitrag sind der Gemeindeverwaltung einmalig einzureichen und enthalten die folgenden Angaben:

- Statuten
- Vorstandsliste
- Mitgliederbestand (einheimische/auswärtige)
- Tätigkeitsprogramm

3.1.3. Vereine informieren die Gemeindeverwaltung unaufgefordert über wesentliche Änderungen der Statuten, des Vorstandes, des Mitgliederbestandes und des Tätigkeitsprogramms.

3.1.4. Die Höhe der Sockelbeiträge wird in Anhang I geregelt.

3.2. Jugendförderbeiträge

3.2.1. Vereine in- und ausserhalb der Gemeinde, welche Kindern und Jugendlichen eine regelmässige sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen, erhalten Jugendförderbeiträge unter folgenden Bedingungen:

- Als beitragsberechtigt gelten Kinder und Jugendliche ab 2 Jahren bis zum vollendeten 19. Altersjahr mit Wohnsitz in Wiesendangen.
- Die Aktivitäten finden regelmässig, mindestens 20 Mal pro Jahr statt.
- Es nehmen mindestens 5 beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche regelmässig an den Aktivitäten teil.
- Die Leiterinnen und Leiter entsprechen den Anforderungen der Jugendarbeit. Sie nehmen regelmässig an den Aktivitäten teil und wirken wesentlich an deren Organisation und Durchführung mit. Sie bilden sich angemessen weiter und unterstützen aktiv die Präventionsbemühungen der Gemeinde.
- Die Gemeindeverwaltung hat jederzeit Einsicht in die nötigen Unterlagen.

3.2.2. Gesuche um Jugendförderbeiträge sind der Gemeindeverwaltung jährlich bis zum 31. Mai einzureichen und enthalten die folgenden Angaben:

- Kurzbeschreibung der Aktivitäten und der Trägerschaft (sofern kein Gesuch um Sockelbeiträge eingereicht wurde),
- Namen- und Adressliste der Leiterinnen und Leiter,
- Namen- und Adressliste der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen.

3.2.3. Die Höhe der Jugendförderbeiträge wird in Anhang I geregelt.

3.3. Projektbeiträge

3.3.1. Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Vereine subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen durch einmalige Beiträge unterstützen. Im Vordergrund stehen:

- Veranstaltungen (inkl. Abendunterhaltungen)
- Jubiläumsfeiern,
- Helferfeste,
- Anschaffungen, die im Interesse des Vereinszwecks liegen und der Öffentlichkeit dienen.

3.3.2. Für die Unterstützung gelten folgende Grundsätze:

- Die Höhe der Unterstützung hängt unter anderem davon ab, wie gross das Interesse der Öffentlichkeit an der Tätigkeit des Gesuchstellers bzw. an der Veranstaltung ist.
- Das Risiko wird vom Gesuchsteller getragen.
- Der Gesuchsteller erbringt Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen.
- Die Mittel werden nur für Projekte mit einem engen Bezug zur Gemeinde Wiesendangen zur Verfügung gestellt.
- Vom Gesuchsteller sind alle möglichen Geldquellen zu erschliessen, insbesondere auch privates Sponsoring, und es ist eine möglichst hohe Selbstfinanzierung anzustreben.

3.3.3. Für Gesuche müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Allgemeine Angaben zum Gesuchsteller (sofern kein Gesuch um Sockel- oder Jugendförderbeiträge eingereicht wurde),
- Projektbeschreibung,
- detailliertes Budget und Angaben über die Finanzierung des Projekts,
- Daten über die aktuelle finanzielle Situation (aktuelle Jahresrechnung, Stand Vereinsvermögen).

3.3.4. Gesuche für kleinere Beiträge werden in der Regel innert Monatsfrist behandelt. Bei grösseren Beitragsgesuchen wird eine Eingangsbestätigung mit Angabe der Bearbeitungszeit und des Bearbeitungsweges erstellt.

3.3.5. Gesuche für grössere Beiträge müssen zwecks Budgetierung bis zum 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

3.3.6. Das Engagement der Gemeinde Wiesendangen muss an geeigneter Stelle erwähnt werden.

3.4. Abgeltung für die Beteiligung an Dorfanlässen

3.4.1. Für die aktive Beteiligung bei der Organisation und Durchführung von Anlässen im Auftrag der Gemeinde werden Vereine mit einer Pauschale entschädigt.

3.4.2. Werden Vereine durch die Gemeinde mit der Führung einer Festwirtschaft beauftragt, steht ihnen eine angemessene Gewinnbeteiligung zu.

3.5. Gebühren, Kosten Werkpersonal

3.5.1. Bei Vereinsanlässen wird auf die Erhebung von Gebühren für Festwirtschaftsbewilligungen verzichtet.

3.5.2. Einsätze des Werkpersonals in vertretbarem Rahmen werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.

3.5.3. Aus Gründen der Transparenz werden nicht verrechnete Gebühren und Kosten für das Werkpersonal intern dem Globalbudget Kultur und Freizeit belastet.

4. Infrastruktur

4.1. Raumentwicklung

4.1.1. Die Gemeinde Wiesendangen schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine.

4.2. Raumverzeichnis

4.2.1. Die Gemeinde Wiesendangen führt unter www.wiesendangen.ch ein Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Räume.

4.3. Vergünstigte Vermietung

4.3.1. Die Gemeinde Wiesendangen stellt ihre Räumlichkeiten und Infrastruktur denjenigen Vereinen, welche die Anforderungen für die Ausrichtung eines Sockelbeitrages erfüllen, zu günstigen Konditionen zur Verfügung.

4.3.2. Bei der Vergabe von Räumen werden Vereine Dritten gegenüber bevorzugt.

4.3.3. In Ausnahmefällen können Mieten auf begründetes Gesuch hin weiter reduziert oder ganz erlassen werden.

4.3.4. Die Miettarife für Vereine werden in Anhang 2 geregelt.

4.3.5. Aus Gründen der Transparenz wird die Differenz zwischen den regulären bzw. marktüblichen Mieten und den vergünstigten Mieten intern dem Globalbudget Kultur und Freizeit belastet.

5. Koordination/Kommunikation

5.1. Vereinskonzferenz

5.1.1. Die Gemeinde Wiesendangen führt jährlich eine Vereinskonzferenz durch. Diese bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine unter sich oder mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde zu thematisieren. Die Vereinskonzferenz ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Mögliche Themen sind:

- Änderungen der Richtlinien
- Koordination der Anlässe
- Veranstaltungskalender
- Anliegen der Vereine an die Gemeinde
- Vereinsrelevante Informationen der Gemeinde

5.2. Öffentlichkeitsarbeit

5.2.1. Den Vereinen werden Publikationsmöglichkeiten in der Gemeindezeitung kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.2.2. Den Vereinen werden Publikationsmöglichkeiten in den Aushängen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.2.3. Unter www.wiesendangen.ch veröffentlicht die Gemeinde folgende Informationen zum Thema Vereine:

- Allgemeine Informationen
- Richtlinien

- Gesuchformulare
- Ansprechpartner Gemeindeverwaltung und Gemeinderat
- Raumverzeichnis
- Links für Vereine

5.2.4. Die Gemeinde Wiesendangen stellt den Vereinen unter www.wiesendangen.ch eine Internetplattform kostenlos zur Verfügung. Folgende Angaben können publiziert werden:

- Name des Vereins
- Kontaktperson und Kontaktadresse
- Homepage (Link wird erstellt) und E-Mail
- Kurzbeschreibung des Vereins (PDF)
- Angaben über Mitgliederbeiträge (PDF)
- Ausschreibung vakanter Vorstandsämter und anderer Funktionen (PDF)
- Vereinsinventare (PDF)

5.2.5. Aufgrund der Daten der Internetplattform wird das Vereinsverzeichnis erstellt. Für die Nachführung der Daten und Inventare sind die Vereine verantwortlich. Die Vereine regeln die Modalitäten für Ausleihen bzw. Mitbenutzung der Inventarinhalte selber. Das Vereinsverzeichnis wird im Internet publiziert, beim Schriftenstand der Gemeindeverwaltung aufgelegt und der Neuzuzügermappe beigelegt.

5.2.6. Die Gemeinde Wiesendangen stellt unter www.wiesendangen.ch den Vereinen die Agenda für die Bekanntmachung von Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kostenlos zur Verfügung. Dem Eintrag in die Agenda können detaillierte Angaben wie Infoflyer oder Anmeldeformulare im PDF-Format hinterlegt werden.

5.2.7. Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils Anfang Jahr zuhanden der Vereinskonzferenz eine Gesamtübersicht über alle gemeldeten Veranstaltungen.

5.3.8. Die Gemeindeverwaltung aktualisiert den Veranstaltungskalender laufend für die Publikation in der Gemeindezeitung.

5.3. Archiv

5.3.1. Die Gemeindeverwaltung stellt den Vereinen Archivschränke für vereinsgeschichtlich wichtige Dokumente zur Verfügung. Für die Bewirtschaftung der Archive sind die Vereine zuständig.

Wiesendangen, 30.09.2013